



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Strafverteidigerkosten nicht zwingend außergewöhnliche Belastungen](#)

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19. August 2011 (Az. [14 K 2610/10 E](#)) über die Frage des Abzugs von Kosten für einen Verteidiger im Strafverfahren als Werbungskosten und als außergewöhnliche Belastungen entschieden.

Der Kläger - ein pensionierter Schulleiter - war vom Landgericht wegen uneidlicher Falschaussage in einem Verfahren gegen einen Lehrerkollegen verurteilt worden. Im nachfolgenden Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof entstanden ihm Kosten für einen Strafverteidiger. Diese Kosten übernahm die Rechtsschutzversicherung nicht, da sie auf einer Honorarvereinbarung beruhten. Der hierfür geltend gemachte Werbungskostenabzug wurde vom Finanzamt versagt.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Der Werbungskostenabzug scheiterte an der fehlenden unmittelbaren Veranlassung der Kosten durch die berufliche Tätigkeit als Schulleiter. Der Kläger sei zum Zeitpunkt der Aussage bereits im Ruhestand gewesen und habe die Tat nicht als Schulleiter, sondern als Zeuge begangen.

Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) kam aus Sicht des Gerichts ebenfalls nicht in Betracht, da die Aufwendungen nicht zwangsläufig, sondern aufgrund der Honorarvereinbarung entstanden seien. Dies gelte auch unter Berücksichtigung des zur Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen ergangenen BFH-Urteils vom 12. Mai 2011 (Az. VI R 42/10, DStR 2011, 1308), da auch nach dieser geänderten Rechtsprechung die Notwendigkeit der Aufwendungen vorausgesetzt werde.

Wegen der höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage der Auswirkung der neuen BFH-Rechtsprechung auf Strafverteidigerkosten hat der Senat die Revision zugelassen.

[Einnahmen eines Chefarztes aus Privatliquidationen können Arbeitslohn sein](#)

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 7. Juni 2011 (Az. [1 K 3800/09 L](#)) entschieden, dass auch wahlärztliche Leistungen eines angestellten Chefarztes zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) gehören können.

Der Kläger war als Chefarzt bei einem Krankenhaus angestellt. Nach dem Dienstvertrag stand ihm das Recht zu, wahlärztliche Leistungen privat zu liquidieren. Das beklagte Finanzamt behandelte die hieraus resultierenden Einnahmen als Arbeitslohn. Demgegenüber begehrte der Kläger die Einordnung als freiberufliche Einkünfte nach § 18 EStG.

Das Gericht folgte der Ansicht des Finanzamts. Im Rahmen der Abwägung der Umstände des Einzelfalles sprächen gewichtige Merkmale für die Zuordnung der wahlärztlichen Leistungen zum Dienstverhältnis. So werde das Liquidationsrecht erst durch den Dienstvertrag ermöglicht und der Kläger sei in den geschäftlichen Organismus des Krankenhauses eingebunden. Zudem fehle es am Unternehmerrisiko, da es niemals zu Zahlungsausfällen gekommen sei, sowie an der Unternehmerinitiative, da der Kläger keine Wahlleistungspatienten habe ablehnen dürfen.

[Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkehrstherapien, die auf MPU vorbereiten](#)

Leistungen einer Verkehrspsychologin, die Kraftfahrer auf die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vorbereitet, sind nach dem Urteil des 15. Senats des Finanzgerichts Münster vom 9. August 2011 (Az. [15 K 812/10 U](#)) nicht als ähnliche heilberufliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei.

Die Klägerin, eine Diplom-Psychologin, führt individualpsychologische Verkehrstherapien durch, die ihre Patienten auf die MPU zur Wiedererlangung der wegen Alkohols am Steuer oder anderer Verkehrsverstöße entzogenen Fahrerlaubnis vorbereiten sollen. Das beklagte Finanzamt behandelte diese Tätigkeit als umsatzsteuerpflichtig.

Der 15. Senat wies die Klage ab, da Hauptziel der Verkehrstherapien nicht die Behandlung von Krankheiten sei. Dass die Wiedererlangung bzw. Erhaltung der Fahrerlaubnis nicht die alleinige Zielsetzung sei, sondern daneben auch die Änderung und die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Patienten, ändere daran nichts, da es sich um nichtmedizinische Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Lebensführung handele.

Weitere Entscheidungen im Überblick

[Einkommensteuer](#)

Zur Frage der Bilanzierung des Andienungsrechts (Kaufoption) für den Leasingnehmer auf Kauf des Leasinggegenstands nach Ende der Vertragslaufzeit bei Teilamortisations-Leasingverträgen - Werthaltigkeit des Andienungsrechts aufgrund der Höhe des Verkehrswerts des Leasinggegenstandes - Gewinnerhöhende

Entnahme des Andienungsrechts bei Ankauf des Leasinggegenstands durch einen nahen Angehörigen (Urteil vom 15. Juni 2011, Az. [6 K 5167/06 E.G.](#); NZB BFH X B 125/11)

Zur Frage der Behandlung einer Abfindungszahlung an einen Arbeitnehmer für dessen Erfindungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) oder als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 EStG (Urteil vom 5. Mai 2011, Az. [3 K 4151/08 E.](#); Rev. BFH IX R 28/11)

Gewinnfeststellung

Zur Abgrenzung zwischen positivem und negativem Feststellungsbescheid - Auslegung des Tenors eines Bescheides - Teilbestandskraft von selbständig feststellbaren Besteuerungsgrundlagen (hier: "Vorliegen einer Mitunternehmerschaft", Urteil vom 15. Juli 2011, Az. [14 K 4444/09 F.](#))

Körperschaftsteuer

Eine GmbH, die Laborleistungen an ihre Gesellschafter - als gemeinnützig anerkannte Krankenhausträger - sowie an andere Personen erbringt, ist selbst nicht gemeinnützig (Urteil vom 30. Mai 2011, Az. [9 K 73/09 K.F.](#))

Abgabenordnung

Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Bescheids über die Rückforderung von Steuern (§ 37 Abs. 2 AO), die nach Anfechtung eines Lastschrifteinzugs durch den Insolvenzverwalter vom Finanzamt zurückgezahlt worden waren (Beschluss vom 7. September 2011, [Az. 11 V 2576/11 AO](#))

Kindergeld

Keine Berücksichtigung eines sich in Strafhaft befindlichen volljährigen Kindes als ausbildungsplatzsuchendes Kind i.S. von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG - Ausschlusskriterium der persönlichen Ausbildungsunfähigkeit - Abgrenzung zu den Fällen einer Unterbrechung der Berufsausbildung aufgrund von Untersuchungshaft (Urteil vom 8. Juni 2011, Az. [10 K 3649/09 Kg](#))

Zur Frage, ob die Bewerbung um eine Aufnahme in die Laufbahngruppe der Mannschaften als Soldat auf Zeit als Bewerbung um einen Ausbildungsplatz im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG anzusehen ist, wenn von Anfang an feststeht, dass der Bewerber über die "Grundausbildung" hinaus an zusätzlichen "Ausbildungsangeboten" der Bundeswehr (z.B. Fahrerausbildung) teilnehmen will und soll (Urteil vom 12. August 2011, Az. [14 K 4025/10 Kg](#))

Interna und mehr

Referendartag am 17. Oktober 2011

Am 17. Oktober 2011 findet - wie schon im vergangenen Jahr - ein Referendartag am Finanzgericht Münster statt. Eingeladen sind angehende Juristen, die Interesse am Steuerrecht haben und sich einen Einblick in die finanzrichterliche Tätigkeit verschaffen wollen. Im Rahmen der Veranstaltung, die in Kooperation mit dem Oberlandesgericht Hamm durchgeführt wird, findet neben Gesprächsrunden und Vorträgen auch der Besuch einer Senatssitzung statt. Programm und Anmeldeformular sind auf der Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich

[hier](#) abrufbar.

Verstärkung aus Münster

Das Justizministerium und der Landtag verstärken sich mit Richtern des Finanzgerichts Münster.

Christian Wolsztyński, bisher Richter des 4. Senats und Präsidialrichter, wurde zum 5. September 2011 an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Er leitet dort das für Angelegenheiten der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige Referat.

Zum 15. September 2011 übernimmt Dr. Michael Kober, der bisher im 14. Senat und als Justitiar des Gerichts tätig war, in der Verwaltung des nordrhein-westfälischen Landtages im Referat "Plenum und Ausschüsse" Verantwortung.

Zum Schluss ein Hinweis in eigener Sache

In der Redaktion des Newsletters des Finanzgerichts Münster findet zum 15. September 2011 ein Wechsel statt. Dr. Jens Reddig, der als Präsidialrichter zentrale Aufgaben in der Gerichtsverwaltung übernommen hat, übergibt die Redaktion an Dr. Jan-Hendrik Kister, der bisher im 5. Senat tätig war und gleichzeitig in den 4. Senat wechselt.

Die Anmeldung zum automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.